



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus

Projektaufruf 2014

Der Deutsche Bundestag hat Ende Juni den Bundeshaushalt 2014 verabschiedet und darin das Gesamtprogrammvolume für die Förderung des Städtebaus auf 700 Millionen Euro aufgestockt. Innerhalb dieses Mittelrahmens wird ein neues Bundesprogramm zur **Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus** mit einem Programmvolume von 50 Millionen Euro geschaffen. Mit diesem Investitionsprogramm sollen investive sowie konzeptionelle Projekte mit besonderer nationaler bzw. internationaler Wahrnehmbarkeit, mit sehr hoher fachlicher Qualität, mit überdurchschnittlichem Investitionsvolume oder mit hohem Innovationspotenzial gefördert werden.

Die Bundesmittel sind im aktuellen Haushaltsjahr zu binden und werden – vergleichbar der Städtebauförderung – in fünf Jahresraten 2014 bis 2018 kassenmäßig zur Verfügung gestellt. Die Bundesregierung beabsichtigt, das Investitionsprogramm im Haushaltsjahr 2015 in gleicher Höhe und mit gleicher Schwerpunktsetzung fortzuführen.

Mit der Umsetzung und der Begleitung des Programms hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, sind aufgerufen, dem BBSR bis zum **22. September 2014** Projektvorschläge zu unterbreiten.

Maßgeblich hierfür sind nachfolgende Rahmenbedingungen:

1. Förderfähige Maßnahmen

Nationale Projekte des Städtebaus sind national und international wahrnehmbare, größere städtebauliche Projekte mit deutlichen Impulsen für die jeweilige Gemeinde oder Stadt, die Region und die Stadtentwicklungspolitik in Deutschland insgesamt. Sie zeichnen sich durch einen besonderen Qualitätsanspruch („Premiumqualität“) hinsichtlich des städtebaulichen Ansatzes, der baukulturellen Aspekte und von Beteiligungsprozessen aus und weisen Innovationspotenzial auf.

Nationale Projekte des Städtebaus sind Projekte, mit denen in der Regel Aufgaben und Probleme von erheblicher finanzieller Dimension gelöst werden. Mit einem überdurchschnittlich hohen Fördervolumen soll eine schnellere und ggf. breitere Intervention und Problembearbeitung möglich sein.

Förderfähig sind investive, investitionsvorbereitende und konzeptionelle Projekte mit ausgeprägtem städtebaulichen Bezug, insbesondere

- Denkmalensembles von nationalem Rang, wie z.B. UNESCO-Welterbestätten, und bauliche Kulturgüter mit außergewöhnlichem Wert einschließlich Maßnahmen in deren Umfeld sowie
- energetische Erneuerung im Quartier, Grün in der Stadt.

Die Projekte können **Bestandteil** einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. In jedem Fall ist der städtebauliche Bezug des Projektes darzulegen. Er kann darin bestehen, dass das vorgeschlagene Projekt Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie ist bzw. es sich aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbaren Planungen erschließt.

Im Rahmen der im Bundeshaushalt ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen sind auch mehrjährige Maßnahmen förderfähig.

Förderfähig sind auch Objekte, die im Eigentum eines Landes oder privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt sind die Kommunen, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune die Federführung.

Antragsteller und Förderempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt in Privat-, Kirchen- oder Landeseigentum befindet.

Der Antrag ist mit Unterstützung des Stadt- oder Gemeinderates (ein entsprechender Ratsbeschluss kann erforderlichenfalls nachgereicht werden) dem BBSR bis zum

22. September 2014

zuzuleiten. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des für die Städtebauförderung zuständigen Landesressorts beizufügen, aus dem sich die Unterstützung und eine eventuelle finanzielle Beteiligung des Landes ergeben.

3. Komplementärfinanzierung

Projekte im Rahmen des Förderprogramms müssen von den betreffenden Kommunen mitfinanziert werden. Der Eigenanteil der Kommunen beträgt grundsätzlich ein Drittel der förderfähigen Projektkosten. Bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage kann sich der kommunale Eigenanteil auf bis zu 10% reduzieren. Die Haushaltsnotlage ist durch das Land zu bestätigen.

Bei der Ermittlung der förderfähigen Projektkosten finden eventuelle finanzielle Beteiligungen des Eigentümers oder Nutznießers keine Berücksichtigung (Ausnahme: Eigentum der Kommune oder des Landes).

3.1. Anteil der Kommune

	Bund	Kommune
Grundsatz	2/3	1/3
Haushaltsnotlage bis zu	90%	10%.

Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes ist ausdrücklich erwünscht; sie kann jedoch nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen.

3.2. Förderung landeseigener Objekte

Bei Objekten in Landeseigentum ist eine Eigenbeteiligung des Landes obligatorisch:

	Bund	Land
Grundsatz	1/3	2/3

Ausnahmen sind möglich, wenn durch den Stabilitätsrat eine Haushaltsnotlage des Landes festgestellt wurde.

3.3. Erbringung der Finanzierungsanteile von Land bzw. Kommune

Länder und Kommunen müssen ihre finanziellen Eigenanteile nicht bereits im Haushaltsjahr 2014 erbringen. Bewilligungen können im Jahr 2014 in vollem Umfang aus Bundesmitteln erfolgen, sofern im Landes- bzw. kommunalen Haushaltsplan zu diesem Zeitpunkt noch keine Mittel bereitstehen. Der Ausgleich mit Landes- bzw. kommunalen Mitteln ist unverzüglich nach Inkrafttreten des nächsten Landes- bzw. kommunalen Haushaltsplans vorzunehmen.

3.4. Beteiligung Dritter

Es besteht die Möglichkeit, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z. B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Solche Beteiligungen sind ausdrücklich erwünscht. Sie können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10% der förderfähigen Kosten.

Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern handelt es sich grundsätzlich nicht um unbeteiligte Dritte. Eine solche Beteiligung ist gleichwohl ausdrücklich erwünscht. Für die Berechnung des kommunalen Anteils sind in diesen Fällen grundsätzlich die Gesamtkosten abzüglich eines eventuellen Eigentümeranteils bzw. des Anteils anderer öffentlicher Fördergeber maßgeblich.

4. Auswahl der Projekte

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird sich bei der Auswahl der zu fördernden Projekte von einem unabhängigen Expertengremium beraten lassen, das sich u.a. aus Vertretern des Deutschen Bundestages sowie Fachleuten verschiede-

ner Disziplinen (z. B. Stadt- und Landschaftsplanung, Städtebau, Denkmalpflege) zusammensetzt.

Für die Auswahl der Projekte sind u. a. folgende Kriterien ausschlaggebend (keine Rangfolge):

- nationale bzw. internationale Wahrnehmbarkeit und Wirkung;
- überdurchschnittliche Qualität hinsichtlich Bürgerbeteiligung, Städtebau und Baukultur;
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen;
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit;
- Innovationspotenzial.

5. Begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger verpflichten sich:

- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen,
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken und
- ihre Maßnahmen am „Tag der Städtebauförderung“ (9. Mai 2015) der Öffentlichkeit vorzustellen.

6. Weiteres Verfahren

22. September 2014:	Fristende zur Einreichung der Projektanträge beim BBSR
Oktober 2014	Sichtung und Vorbewertung der Förderanträge durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte
November 2014	Tagung des unabhängigen Expertengremiums mit dem Ziel, einen Gesamtvorschlag für den Abfluss und die Bindung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu erarbeiten
November 2014	Zuwendungsanträge / Anträge auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die Kommunen
Dezember 2014	Erlass entsprechender Förderbescheide durch das BBSR

6. Kontakt

Projektanträge sind mit einer Stellungnahme des jeweils zuständigen Landesressorts in dreifacher Ausführung und in digitaler Form (Word, Excel) bis zum 22. September 2014 zu richten an:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
Kennwort: „Nationale Projekte des Städtebaus“
Deichmanns Aue 31-37
53179 Bonn.

Fragen zum Projektaufruf richten Sie bitte an:
Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
nationale-staedtebauprojekte@bbr.bund.de

Kontakt:
Tel.: 0228- 99401-0

Die Antragsformulare stehen unter www.nationale-staedtebauprojekte.de unter „Nationale Projekte des Städtebaus“ zum Download zur Verfügung.